



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
T II 4 - Bewirtschaftung von Abfällen

Per Mail: [REDACTED]

Ministerium für
Landwirtschaft, Umwelt
und Klimaschutz

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam

Bearb.: [REDACTED]
Gesch.Z.: MLUL-5-
3111/157+1#324254/2022

Hausruf: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]
Internet: <https://mluk.brandenburg.de>

KLIMA. SCHUTZ.
Brandenburg handelt.



Potsdam, 21. Oktober 2022

Stellungnahme zum Referentenentwurf für die erste Verordnung zur Änderung der Ersatzbaustoffverordnung und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Sehr geehrter [REDACTED],
sehr geehrter [REDACTED],

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf für die erste Verordnung zur Änderung der Ersatzbaustoffverordnung und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Diese Verordnung enthält wichtige Aspekte, um einen sachgerechten Vollzug der am 1. August 2023 in Kraft tretenden ErsatzbaustoffV zu bewerkstelligen. Daher halte ich es für besonders wichtig, dass diese Verordnung noch vor Inkrafttreten der ErsatzbaustoffV beschlossen und dann zeitgleich mit der ErsatzbaustoffV in Kraft treten kann. Im Wesentlichen enthält der Referentenentwurf die bereits von Ihnen angekündigten Änderungen, sodass aus meiner Sicht keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Unabhängig davon möchte ich auf folgende Punkte hinweisen:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 2 (§ 1 Abs. 1 Nr. 3)

Gemäß Änderungsnovelle sollen die Verweise auf Regelungen zum Abfallende und zur Einstufung als Nebenprodukt aus der ErsatzbaustoffV gestrichen werden. Da die ErsatzbaustoffV in der aktuellen Fassung dazu keine Regelungen trifft, halte ich dies in einem ersten Schritt für sachgerecht.

Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13 14467 Potsdam
Lindenstraße 34a 14467 Potsdam

Telefon Zentrale

+49 331 866-0

Fax Poststelle MLUK

+49 331 866-7070

Haltestellen

Alter Markt / Landtag
Schloßstraße

Linien

Tram: 91, 92, 93, 96, 98, 99
Bus: 580, 605, 606, 609, 610, 612,
614, 631, 638, 650, 695, X15

Vor dem Hintergrund angekündigter Regelungen zum Abfallende für mineralische Abfälle sowie der Einstufung als Nebenprodukt von mineralischen Produktionsrückständen und -Reststoffen bitte ich jedoch zu berücksichtigen, dass gerade die ErsatzbaustoffV die dazu umweltrelevanten Regelungen i. S. v. § 4 Abs. 1 Nr. 4 bzw. § Abs. 1 Nr. 4 enthält, welche nicht unabhängig von den Themen Abfallende und Nebenprodukteigenschaft gesehen werden können. Insofern sollten künftige Regelungen zu diesen Aspekten idealerweise in der ErsatzbaustoffV geregelt sein bzw. sich zumindest auf diese beziehen.

Zu Nummer 3 (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 h)

Gemäß Änderungsnovelle soll Ausbauasphalt, der bisher nur indirekt in der ErsatzbaustoffV geregelt ist, vollständig aus dem Anwendungsbereich der ErsatzbaustoffV genommen werden. In der Begründung zur Änderung wird zwar richtigerweise darauf hingewiesen, dass Ausbauasphalt und bitumenhaltige Straßenausbaustoffe nicht direkt in der ErsatzbaustoffV geregelt sind, allerdings ist die Begründung nicht zutreffend, dass entsprechende bautechnischen Regelungen vorhanden sind und insofern eine Einbeziehung dieser Materialien in den Anwendungsbereich der ErsatzbaustoffV nicht erforderlich ist.

Die bautechnischen Regelungen sind in erster Linie produktspezifische Anforderungen. Zwar enthält die RuVA-StB umweltrelevante Regelungen, allerdings besteht das Erfordernis, teer- und pechhaltige Straßenausbaustoffe mit PAK-Gehalten > 25 mg/kg auszuschleusen – also Materialien, welche nach RuVA-StB 01 den Verwertungsklassen B oder C zuzuordnen sind und nach RuVA-StB 01 durchaus in technischen Bauwerken verwendet werden könnten. Ebenso könnten mit der gleichen Argumentation genauso weitere Materialien aus dem Anwendungsbereich der ErsatzbaustoffV genommen werden, da für diese ebenfalls bautechnische Regelungen vorhanden sind. Stattdessen ist mit § 21 Abs. 3 bereits eine Regelung in der ErsatzbaustoffV für solche Stoffe geschaffen, die nicht in der ErsatzbaustoffV geregelt sind. Hier bedarf es also für Ausbauasphalt der Verwertungsklassen B und C einer Einzelfallentscheidung, was vor dem strategischen Ziel, diese Materialien vorrangig der thermischen Verwertung zuzuführen, durchaus zielführend ist. Die Anspruchsgrundlage in § 21 Abs. 3 eröffnet den Anwendern im Einzelfall gleichwohl die Möglichkeit, in bestimmten Einbausituationen unter konkreten Bedingungen auch eine Verwertung der Verwertungsklassen B und C zuzulassen, wenn dies aus gesamtökologischer Sicht sinnvoll

ist und Belange des Grundwasser- und Bodenschutzes dem nicht entgegenstehen.

Im Ergebnis bitte ich um Streichung dieser Änderungsziffer.

Unabhängig davon möchte ich darauf hinweisen, dass der Begriff „Ausbaustoff“ sehr unspezifisch ist. Stattdessen sollte zumindest von „bitumenhaltigen Ausbaustoffen“ gesprochen werden.

Zu Nummer 6 Buchstabe c (§ 2 Nr. 8b)

In Satz 1 müsste es heißen „... beauftragt worden sind“.

Zu Nummer 7 (§ 3 Abs. 1 Satz 6neu)

Mit der Änderung soll eine Klarstellung erfolgen, dass für Böden auch eine in-situ-Untersuchung nach DIN 19698 als Hinweis auf Schadstoffe bei der Annahme berücksichtigt werden kann. Zwar spricht nichts gegen eine Berücksichtigung von Ergebnissen aus in-situ-Untersuchen von Böden, allerdings stellt sich bei einer solchen klarstellenden Regelung die Frage, ob diese abschließend ist oder ob vergleichbare Erkenntnisse z. B. von Bauwerksuntersuchungen im Bestand, der Vor-Untersuchung von Gleisschotter etc. damit ausgeschlossen sind oder derartige Erkenntnisse in Analogie ebenfalls herangezogen werden könnten. In der Praxis wird es kaum vorstellbar sein, dass Anlagenbetreiber ohne entsprechende Deklarationsanalytik mineralische Bau- und Abbruchabfälle annehmen. Dennoch ist eine solche verpflichtende Analytik vor Abfallannahme nicht Regelungsgegenstand in der ErsatzbaustoffV. Von daher braucht es auch keine Klarstellung, welche der nicht weiter bestimmten Hinweise und Untersuchungsergebnisse zu den anzunehmenden Abfällen im Rahmen der Annahmekontrolle berücksichtigt werden könnten. Allerdings erweckt die Begründung zu dieser Änderung den Eindruck, dass zwar keine Verpflichtung zur Durchführung von Voruntersuchungen besteht, sehr wohl aber an die Qualität der Voruntersuchung.

Insofern sollte klargestellt werden, dass nur „geeignete Hinweise und Untersuchungsergebnisse“ zu berücksichtigen sind.

Eine Konkretisierung dieser könnte durchaus auch in einer Vollzugshilfe erfolgen.

Mit Blick auf einen praxistauglichen Vollzug des Annahmeprozesses sollten solche Erkenntnisse dem Betreiber der Aufbereitungsanlage jedoch **vor der Annahme** vorgelegt werden. Die Änderung zum Zeitpunkt

der Vorlage ist auch aus diesem Grund erforderlich, da die Anlieferung von Abfällen aus einer Baumaßnahme in der Regel in mehreren LKW-Ladungen erfolgt. Die Änderung ist insofern auch eine Klarstellung, dass nicht mit jeder LKW-Anlieferung erneut die Untersuchungsergebnisse eingereicht werden müssen, deren Prüfung und Dokumentation im Rahmen der Annahmekontrolle ohnehin nicht je LKW möglich ist, sondern lediglich chargenweise (z. B. je Baumaßnahme und homogenem Material aus dieser) erfolgen kann.

Daher wird vorgeschlagen, Satz 5 wie folgt zu formulieren und Satz 6 (neu) zu streichen:

*„Für die **Charakterisierung** mineralischer Abfälle **geeignete** Untersuchungsergebnisse **insbesondere zu Schadstoffbelastungen** oder aus der Vorerkundung von Bauwerken oder Böden vorliegende Hinweise auf Schadstoffe sind vom Abfallerzeuger oder -besitzer dem Betreiber der Anlage **vor der Anlieferung** vorzulegen.“*

Zu Nummer 8, neuer Buchstabe c (§ 5 Abs. 6):

Gemäß § 5 Abs. 6 ist bei jeder neuen Baumaßnahme der zuständigen Behörde der Betreiber der mobilen Aufbereitungsanlage, der Aufstellungsort sowie das Prüfzeugnis zu übermitteln. Lediglich für die Kopie des Prüfzeugnisses ergibt sich die Notwendigkeit, dieses in textlicher Form zu übermitteln. Die sonstigen Angaben könnten genauso gut fernmündlich übermittelt werden.

Insofern wird hier eine Klarstellung angeregt.

In § 5 Abs. 6 sollten nach dem Wort „Folgendes“ die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ ergänzt werden.

Zu Nummer 10, (§ 7 Abs. 2 und 4)

Für mobile Aufbereitungsanlagen ist bei einem Wechsel der Baumaßnahme eine erneute Eignungsprüfung bzw. die Aktualisierung eines bestehenden Eignungsnachweises erforderlich. In diesem Zusammenhang findet auch eine Betriebsbeurteilung statt. Eine Änderung der Rahmenbedingungen, die der Betriebsbeurteilung zugrunde liegen, könnten unter Umständen die Aktualisierung des Eignungsnachweises erforderlich machen. Warum hier eine Sonderregelung für mobile Aufbereitungsanlagen geschaffen werden soll, ist nicht erklärbar. Dementgegen entsteht der Eindruck, dass bei stationären Anlagen eine Änderung der der Be-

triebsbeurteilung zugrundeliegenden Rahmenbedingungen ohne Bedeutung ist. Dem ist aber nicht so – da ggf. ein neuer Eignungsnachweis zu erbringen ist bzw. dieser aktualisiert werden muss.

Im Ergebnis wird darum gebeten, diese Änderung zu streichen.

Zu § 8 ErsatzbaustoffV – Mindestfrist für die Aufbewahrung von Rückstellproben

Gemäß § 8 Abs. 1 S. 9 Ersatzbaustoff aF hat die Untersuchungsstelle die Rückstellproben mindestens sechs Monate aufzubewahren. Seitens der Untersuchungsstellen wird damit gerechnet, dass die bisher vorhandenen Lagerkapazitäten (u. a. Kühlräume) nicht ausreichen. Aus fachlicher Sicht scheint es ausreichend, Rückstellproben zumindest bis zur nächsten Fremdüberwachungsmaßnahme aufzubewahren – sofern in dieser keine Überschreitung von Materialwerten festgestellt wird. Insbesondere für Aufbereitungsanlagen mit größerem Jahresdurchsatz sollte sich damit die Anzahl der aufzubewahrenden Rückstellproben deutlich reduzieren.

Eine entsprechende Änderung sollte geprüft werden.

Zu Nummer 11 (§ 9 Abs. 1)

Gemäß Änderungsentwurf soll klargestellt werden, dass die Probenvorbereitung zu protokollieren ist. Im Zusammenhang mit den Dokumentationspflichten ergibt sich daraus der Eindruck, dass das Protokoll zur Probenvorbereitung ein eigenes Protokoll darstellt. Dem ist aber regelmäßig nicht so, sondern die Protokollierung erfolgt im Zusammenhang mit der Protokollierung der Durchführung der Bestimmung der stofflichen Zusammensetzung. Da die dafür maßgebliche Norm bereits mit der Verordnung rechtsverbindlich anzuwenden ist und in der Norm eine Protokollierung der Probenvorbereitung verpflichtend ist, bedarf es dieser Klarstellung nicht – zumal diese eher zu weiteren Fragen führt. Im Gegenteil kann von akkreditierten Laboren erwartet werden, dass die Protokollierung der Durchführung der Analytik sach- und fachgerecht durchgeführt wird.

Zu § 9 Abs. 2 ErsatzbaustoffV – Eluatherstellungsverfahren für den Eignungsnachweis

In § 9 Abs. 2 ist festgelegt, dass beim Eignungsnachweis die Eluatherstellung gemäß dem ausführlichen Säulenversuch nach DIN 19528 erfolgen soll. Damit einher geht ein deutlich größerer Zeitbedarf für die Erstellung des Eignungsnachweises. Aufgrund der Problematik, dass insbesondere bei mobilen Aufbereitungsanlagen aus nachvollziehbaren Gründen bei jedem Wechsel der Baumaßnahme ein neuer Eignungsnachweis zu erbringen ist bzw. ein bestehender zu aktualisieren ist, besteht die Gefahr, dass es vermehrt zu mehrwöchigen Bauverzögerungen kommen kann. Als eine Gegenmaßnahme wird vorgeschlagen, für die Analytik bei mobilen Aufbereitungsanlagen auch die anderen nach Ersatzbaustoffverordnung zulässigen Eluatherstellungsverfahren zuzulassen.

Es wird im Ergebnis vorgeschlagen, die Anforderung in § 9 Abs. 2 auf stationäre Aufbereitungsanlagen zu beschränken.

Zu Nummer 12 (§ 10 Abs. 1)

Gemäß Änderungsentwurf soll der Betreiber die Bewertung der Untersuchungsergebnisse aus der Güteüberwachung durchführen und dabei feststellen, ob die für die jeweilige Materialklasse relevanten Materialwerte eingehalten sind. Grundsätzlich wird angeregt, hier zwischen EgN, WPK und FÜ zu unterscheiden. Im Rahmen der Erstellung des EgN und der FÜ wird die Bewertung der Untersuchungsergebnisse sinnvollerweise durch die Überwachungsstelle durchzuführen sein, da diese aus dem Resultat der Bewertung ihre Schlüsse zu ziehen hat. So ist es schließlich auch bereits in §§ 5 und 7 geregelt, wonach die Überwachungsstelle eine abschließende Bewertung über die Einhaltung der Materialwerte durchzuführen hat.

Im Ergebnis wird angeregt, den Satz wie folgt zu ändern:

*„Der Betreiber der Aufbereitungsanlagen hat die Untersuchungsergebnisse **der werkseigenen Produktionskontrolle** unverzüglich zu bewerten.“*

Zu Nummer 17 (Unterabschnitt 2 – Güteüberwachungsgemeinschaften)

Ein wesentlicher Aspekt anerkannter Güteüberwachungsgemeinschaften ist die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern in der Güteüberwachungsgemeinschaft. Die entsprechenden Aufnahmebedingungen sowie die Ausschlussgründe sollten in der Satzung oder sonstigen Regelung der Güteüberwachungsgemeinschaft festgeschrieben sein. Zu den Aufnahmebedingungen gehören

- bestandene Vorprüfung (§ 13b Abs. 1 Nummer 1 und 2),
- Zuverlässigkeit und Fachkunde des Inhabers und Leitungspersonals (§ 13 Abs. 1 Nummer 4 und 5) und

Es wird daher wird für die Konkretisierung der Aufnahmebedingungen angeregt, § 13 Abs. 1 Nummer 2 wie folgt zu fassen:

*„Die Güteüberwachungsgemeinschaft nimmt den Betreiber einer Aufbereitungsanlage nur dann als Mitglied auf, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Voraussetzungen vorliegen, um die in §§ 3 bis 13 dieser Verordnung festgelegten Anforderungen an die Herstellung mineralischer Ersatzbaustoffe erfüllen zu können **und die Zuverlässigkeit und Fachkunde gemäß den Nummer 4 und 5 gegeben sind.**“*

Als Ausschlussgründe sind anzuführen,

- dass die Bedingungen für die Aufnahme nicht (mehr) erfüllt sind (vgl. oben),
- das betriebliche Systems der werkseigenen Produktionskontrolle nicht den Anforderungen der Güteüberwachungsgemeinschaft nach §13 Abs. 1 Nummer 3 entspricht,
- das von der Güteüberwachungsgemeinschaft bereitgestellte elektronische System nach § 13 Abs. 1 Nummer 7 von dem Mitglied der Güteüberwachungsgemeinschaft nicht genutzt wird.

Für die Konkretisierung der Ausschlussgründe wird angeregt, in § 13 Abs. 1 nach Nummer 8 folgende Nummer zu ergänzen:

„Die Güteüberwachungsgemeinschaft schließt Mitglieder aus, wenn die in Nummer 2 genannten Bedingungen für die Aufnahme nicht mehr gegeben sind, die Mitglieder zu den jeweiligen Sachverhalten angehört wurden und nach Ablauf einer angemessenen Frist die von der anerkannten Güteüberwachungsgemeinschaft geforderten Bedingungen durch die Mitglieder nicht erfüllt wurden.“

Zu Nummer 22 (§ 21 Abs. 3a)

Gemäß Änderungsentwurf soll klargestellt werden, dass die Länder konkretisierende Regelungen zu § 21 Abs. 2 und 3 treffen können. Soweit es sich dabei lediglich um konkretisierende Vorschriften zu deren Anwendung handelt, welche durch die Länder erlassen werden können, bedarf es solch einer Klarstellung nicht, da der Vollzug ohnehin Ländersache ist.

Im Ergebnis wird angeregt, diese Änderung zu streichen.

Zu den Erläuterungen in Anlage 2 – Fußnotenregelungen

In Anlage 2 werden in den Einbautabellen bei bestimmten Einbausituationen geringere Materialwerte gefordert. Mangels gegenteiliger Ausführungen ist davon auszugehen, dass die geringeren Materialwerte als starre Grenzwerte gelten und für diese die 4-von-5-Regel sowie die maximalen Überschreitungstoleranzen nach § 10 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 ErsatzbaustoffV keine Anwendung finden.

Es wird angeregt, in den Erläuterungen zu Anlage 2 eine entsprechende Klarstellung dazu aufzunehmen.

Zu Artikel 2

In § 10 Abs.1 Nr. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) wird bezüglich der Einstufung mineralischer Abfälle als nicht wassergefährdend (nwg) Bezug auf die LAGA Mitteilung 20 genommen. Es werden die Einbauklassen Z 0 und Z 1.1 als nicht wassergefährdend bezeichnet. Mit Inkrafttreten der Novelle der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) am 1. August 2023 werden die Regelungen der LAGA Mitteilung 20 abgelöst. Ohne Anpassung des § 10 Abs.1 Nr.3 AwSV entstünden Probleme und Unsicherheiten im wasserrechtlichen Vollzug. Die Anpassung ist deshalb grundsätzlich erforderlich. Ziel dieser Anpassung sollte eine möglichst gleichwertige und eindeutige Einstufung mineralischer Abfälle als nicht wassergefährdend sein. Aus dieser Einstufung leiten sich die wasserrechtlichen Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Behandeln von Abfällen ab. Das eigentliche Ziel der Ersatzbaustoffverordnung, die Herstellung und Verwertung von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken bundeseinheitlich zu regeln, entspricht damit nicht dem Ziel der Anpassung der AwSV. Daraus ergeben sich auch unterschiedliche Bewertungsmaßstäbe von Stoffeigenschaften. Während in technische Bau-

werke Ersatzbaustoffe in der Regel nur einmal eingebaut werden, werden in Abfallbehandlungs- und Lageranlagen immer wieder mineralische Abfälle eingebracht. Der in der AwSV vorgesehene Verweis auf die Materialklassen der EBV darf zu keiner Verschlechterung des Grundwasserschutzes führen.

Aus dem Verordnungsentwurf und seiner Begründung ist nicht erkennbar, dass die Materialklassen RC-1, BM-0, BM-0*, BM-F0*, BG-0, BG-0*, BG-F0*, GS, HS, SWS-1 und SKG, für die eine Einstufung als nwg erfolgen soll, auch nwg im Sinne der AwSV sind. Ein Vergleich ausgewählter Parameter zeigt, dass die o. g. Materialklassen der EBV teilweise höhere Schadstoffgehalte als die Einbauklassen Z 0 und Z 1.1 der LAGA Mitteilung 20 zulassen. Sofern die Abweichungen darauf beruhen, dass die Werte in der LAGA M 20 auf einem 10:1-Eluat und die Werte der EBV auf einem 2:1-Eluat basieren, ist die Gleichwertigkeit nachzuweisen und zu begründen.

Darüber hinaus sind in einigen Materialklassen der EBV eine Reihe von Parametern nicht mehr geregelt (z. B. in RC-1 Arsen, Blei, Cadmium, Nickel, Zink im Eluat und Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW) im Feststoff). Aufgrund der in der Praxis häufig anzutreffenden Verschmutzung von Recyclingbaustoffen und Böden durch MKW, ist insbesondere der Verzicht auf diesen Parameter zu hinterfragen (auch in den Materialien BM-0 und BG-0).

In Bezug auf den Parameter Leitfähigkeit erscheinen außerdem die hohen zulässigen Werte für Hüttensand (HS- 4000 $\mu\text{S}/\text{cm}$) sowie für Stahlwerksschlacke Klasse 1 (SWS1-10000 $\mu\text{S}/\text{cm}$) fragwürdig.

Um die voneinander abweichenden Zuordnungs- bzw. Materialwerte der LAGA Mitteilung 20 (Z 0 und Z 1.1) und der EBV aus Sicht der Einstufung als nwg mit der erforderlichen fachlichen Expertise zu bewerten, sollte das UBA, Fachgebiet IV 2.6 (wassergefährdende Stoffe) und ggf. die Kommission zur Bewertung wassergefährdender Stoffe hierzu angehört werden.

Weitere Hinweise zu Artikel 2:

1. In Artikel 2 ist in der Aufzählung zu § 10 Abs.1 Nr. 3 die Abkürzung „GS“ ist durch „GS-0“ zu präzisieren, sofern dies gemeint ist. Da es für Gleisschotter (GS) insgesamt drei Klassen gibt, ist „GS“ ohne Zusatz nicht eindeutig.
2. Bezüglich RC-1 ist die Regelung des zulässigen PAK-Eluatgehaltes nicht schlüssig. In Anlage 1, Tabelle 1 (Seite 35 der Lesefassung),

Materialwerte RC-1 ist für PAK im Eluat eine Konzentration von 4,0 µg/l aufgeführt. In Anlage 2, Tabelle 1, RC- 1 (Seite 45 der Lesefassung) findet sich für den offenen Einbau (Einbauweise 13-17) in der Fußnote 2 ein PAK-Eluatgehalt von < 0,3µg/l. Unter dem Aspekt, dass der zugelassene offene Einbau von Baustoffen ein wichtiges Kriterium für die Einstufung in nwg ist, stellt sich die Frage, welcher PAK-Eluatgehalt für die Einstufung in nwg maßgebend ist.

3. Bezüglich Hüttensand „HS“ ist die Regelung des zulässigen Vanadium-Gehaltes nicht schlüssig. In Anlage 1, Tabelle 1 (Seite 35 der Lesefassung), Materialwerte HS ist für Vanadium im Eluat eine Konzentration von 55,0 µg/l aufgeführt. In Anlage 2, Tabelle 15, HS (Seite 71 der Lesefassung) findet sich für den offenen Einbau (Einbauweise 13-17) in der Fußnote 1 ein Eluatgehalt von < 30 µg/l. Es stellt sich die Frage, welcher Vanadium-Eluatgehalt für die Einstufung in nwg maßgebend ist.
4. Bezüglich Stahlwerksschlacke Klasse 1 „SWS-1“ sind die Regelungen der zulässigen Chrom- und Vanadium-Gehalte im Eluat nicht schlüssig. In Anlage 1, Tabelle 1 (Seite 35 der Lesefassung) ist für Chrom eine Konzentration von 110 µg/l und für Vanadium 180 µg/l aufgeführt. In Anlage 2, Tabelle 16, SWS-1 (Seite 73 der Lesefassung) findet sich für den offenen Einbau (Einbauweise 13-17) in der Fußnote für Chrom ein Gehalt von < 15 µg/l und für Vanadium < 30 µg/l. Es stellt sich die Frage, welche Konzentrationen für eine Einstufung in nwg maßgebend sind.

Gemäß Änderungsnovelle soll Ausbauasphalt, der bisher nur indirekt in der ErsatzbaustoffV geregelt ist, vollständig aus dem Anwendungsbereich der ErsatzbaustoffV genommen werden. Unabhängig von der oben zu Artikel 1 bereits erwähnt Kritik ergibt sich daraus auch die Frage nach der Einstufung hinsichtlich der Wassergefährdung. Aufgrund der regelmäßig großen Mengen an Ausbauasphalt, Asphaltgranulat und Fräsgut sollte auch hier eine entsprechende Einstufung stattfinden, welche einen einheitlichen Vollzug erheblich erleichtern würde.

Im Ergebnis wird darum gebeten, für die im Entwurf vorgenommene Einstufung von Materialklassen in nwg eine fachliche Grundlage entsprechend den Bewertungsmaßstäben aus der AwSV zur Verfügung zu stellen und idealerweise in der Begründung entsprechend zu ergänzen.

Ebenso wird um die Prüfung der Notwendigkeit für eine Übergangsregelung in der AwSV gebeten. Sollte sich aufgrund der Änderung von § 10 Abs. 1 Nr. 3 AwSV abzeichnen, dass bisher als nwg eingestufte Stoffgemische künftig als wassergefährdend einzustufen sind, so sollten entsprechende Sanierungsfristen vorgesehen werden, um für alle Beteiligten Rechtssicherheit zu schaffen. Hierfür wird ein entsprechend ausreichender Zeitraum für Einholung der erforderlichen behördlichen Genehmigung (Baugenehmigung, Änderungsgenehmigung einer immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage), Durchführung der Sanierungsmaßnahme sowie Abnahme gefordert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

■■■■■■■■■■

Dieses Dokument wurde am 21. Oktober 2022 durch ■■■■■■ schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.